

E. Tenorierungsstation

Aufgrund der vorangegangenen Würdigung schlage ich daher den folgenden Tenor vor:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.000,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des PKW BMW mit der Fahrgestellnummer 123456789 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 40 % und der Beklagte zu 60 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Erläuterungen zur Tenorierung

Die nachfolgenden Erläuterungen würden im Gutachten nicht stattfinden, ich füge sie nur im Ergänzung zum Podcast an:

I. Hauptsachetenor:

Da das Gutachten ergeben hat, dass die Klage nur hinsichtlich des Klageantrages zu 1 begründet ist, ist dieser Antrag so auszuurteilen. Wichtig ist, dass die Klage im Übrigen (also hinsichtlich des Klageantrages zu 2.) abgewiesen wird, um eine vollständige Entscheidung des Streitgegenstandes zu ermöglichen.

II. Kostetenor:

Die Kostenentscheidung beruht hier auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Gebührenstreitwert beträgt vorliegend 10.000,00 €. Ausgehend von diesem Streitwert gewinnt der Kläger mit 6.000,00 €. Prozentual ausgedrückt gewinnt der den Rechtsstreit somit zu 60 % (6.000,00 € sind 60 % von

10.000,00 €). Somit verliert er zu 40 %, weswegen der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu 40 % zu tragen hat und der Beklagte spiegelbildlich zu 60 % zu tragen hat.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit:

Hier ist zunächst zu prüfen, wer genau was aus dem Urteil vollstrecken kann:

Der Kläger kann 6.000,00 € und 60 % seiner außergerichtlichen Kosten und 60 % der Gerichtskosten vollstrecken. Von den Fällen des § 708 ZPO sind daher keine einschlägig. Bei § 708 Nr. 11 ist angesichts der Hauptsacheverurteilung von 6.000,00 € auf die Grenze von 1.250,00 € abzustellen. Auf die zweite Hälfte der Norm („wenn nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist) kommt es daher nicht an. Daher ist für den Kläger eine vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 ZPO zu tenorieren.

Der Beklagte kann 40 % seiner außergerichtlichen Kosten vollstrecken. Ausgehend von einem Streitwert von 10.000,00 € fallen für den Beklagten folgende Kosten an:

- a) 2,5 Rechtsanwaltsgebühren (Verfahrensgebühr 1,3 und Terminsgebühr 1,2) mithin:
1.395,00 €
- b) Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 €
- c) Umsatzsteuer in Höhe von 268,85 €

In der Summe fallen damit 1.683,85 € an. Hiervon kann der Beklagte 40 % vollstrecken. 40 % von 1.683,85 € sind 673,34 €.

Für den Beklagten ist daher nur die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar. Diese Kosten liegen bei 673,34 € womit § 708 Nr. 11 ZPO einschlägig ist. Dementsprechend ist das Urteil für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dies zwingt zur Prüfung der §§ 711, 713 ZPO. Der Kläger ist durch das Urteil mit 4.000,00 € beschwert (abgewiesener Klageantrag zu 2.), weswegen das Urteil berufungsfähig ist. Es ist daher eine Abwendungsbefugnis nach § 711 zu tenorieren.